

Kasko

Klausel „vollständig ausgeführte Reparatur“ bei Kasko

Eine Klausel in einem Kaskovertrag, die die Leistung von einer vollständig ausgeführten Reparatur abhängig macht, ist nicht dahingehend auszulegen, dass die Reparatur sklavisch nach Gutachten ausgeführt sein muss. Es genügt - so das OLG Karlsruhe -, dass das Fahrzeug fahrtüchtig und verkehrssicher ist und die beschädigten Zonen instand gesetzt sind (Urteil vom 21.10.2010, Az: **9 U 41/10**; Abruf-Nr. **110740**).

Beachten Sie: Im Versicherungsvertrag war die übliche Klausel enthalten, wonach der Versicherer bei einer vollständigen Reparatur die dafür erforderlichen Kosten bis zum WBW erstattet. Im Falle der nicht oder nicht vollständig ausgeführten Reparatur hingegen war der Anspruch auf den um den Restwert reduzierten WBW begrenzt. Konkret drehte sich der Streit um die Frage, ob eine Instandsetzung der Radhäuser genügt, wo das Gutachten der Versicherung eine Erneuerung vorgesehen hatte. Zwischen der Abrechnung der entstandenen Reparaturkosten und dem Wiederbeschaffungsaufwand (WBW minus Restwert) lagen knapp 10.000 Euro. Der Sachverständige hatte so kalkuliert, dass die prognostizierten Reparaturkosten den WBW knapp überstiegen. Hingegen haben die tatsächlichen Kosten den WBW knapp unterschritten.

Das OLG hat die Reparatur als ausreichend erachtet und den Anspruch auf Ersatz der Reparaturkosten zugesprochen, weil die nachträgliche Erneuerung der Radhäuser nach der durchgeführten Reparatur wirtschaftlich völlig unsinnig sei.

Praxishinweis: Das ist ein typischer Fall: Bei einem den WBW erreichenden Reparaturumfang fällt auf, dass die Gutachten der Versicherer dann gerne Punkte enthalten, die sonst als Gift gelten. Der Grund: Wenn vollständig repariert wird, ist die Obergrenze der Reparatur eben nicht „WBW minus RW“, sondern der WBW. Und da wollen Versicherer oft bluffen, denn wegen der kaskotypisch hohen Restwerte wäre der Totalschaden um Längen billiger. Das Urteil zeigt die Grenzen dieser Taktik.